

# Coronavirus: Situation in Ungarn

## Aktuelle Lage und Info-Updates

Das AußenwirtschaftsCenter Budapest informiert österreichische Unternehmen über Auswirkungen des neuartigen Coronavirus (COVID-19) auf Geschäftstätigkeit und Wirtschaft in Ungarn.

Stand: 16.4.2021 | 09:00 Uhr

- [Aktuell & Wichtig](#)
  - [Einreise und Reisebestimmungen im Personenverkehr](#)
  - [Regelungen für den Güterverkehr](#)
  - [Transport im Rahmen des gewerblichen Verkehrs](#)
  - [Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben](#)
  - [Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft](#)
  - [Weitere Informationen und Notfallnummern](#)
- 

## Aktuell & Wichtig

**Die derzeit geltenden Einreisebeschränkungen in HU wurden bis zum 22. Mai 2021 24:00 Uhr verlängert.**

Seit 1. September führt HU wieder Grenzkontrollen durch und seither dürfen ausländische Staatsbürger nach HU nur in begründeten Ausnahmefällen (s. unten) bzw. aus triftigen Gründen einreisen.

Seit 1. März 2021 ist Staatsbürgern bestimmter Länder (darunter alle EU-/EWR-Staaten, so auch AT) die begründete Einreise nach HU aus diesen Ländern zu geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken ohne geographische und zeitliche Begrenzung möglich. Die gesamte Länderliste finden Sie unten. Gleiches gilt auch für die in HU lebenden HU-Staatsbürger bei der Rückreise nach HU aus o.g. Ländern, wenn der Auslandsaufenthalt aus geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken (auch Berufspendler) erfolgte. Der Zweck muss jedoch hinreichend nachgewiesen werden können. Die Einreise in diesem Fall erfolgt ohne jeglicher Test- oder Quarantänepflicht.

In HU gelten seit 7. April 2021 [gelockerte COVID-Schutzmaßnahmen](#), darunter eine Ausgangsperre zw. 22:00 Uhr und 05:00 Uhr, u.a. mit Ausnahmen für die Arbeitsverrichtung bzw. Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsplatz oder zurück. Personen, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen möchten (auch wenn der Arbeitgeber in AT ansässig ist) müssen dies mit einem Formular und entsprechenden Dokumenten (z.B. möglichst zweisprachiger Arbeitsvertrag) nachweisen können.

In HU gilt seit 4. November eine Notstandslage.

**Seit 1. April gibt es neue Regelungen für Pendler (beruflich, familiär, schulisch/studentisch; Pendeln mindestens einmal pro Monat) bei der Einreise nach AT:**

Die Testgültigkeit (PCR und Antigen) zum Zeitpunkt der Einreise wird auf 72 Stunden (ab Probenahme) verkürzt, wenn man zwar aus einem EU-/EWR-Staat oder aus der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan nach AT einreist, dieser Staat aber auf der Anlage B gelistet ist (darunter auch HU) ODER wenn man aus einem Drittstaat einreist ODER sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem dieser Staaten (Anlage B oder Drittstaat) aufgehalten hat.

Kann dieses ärztliche Zeugnis oder Testergebnis bei der Einreise nicht vorgelegt werden, ist ein Test (PCR oder Antigen) unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise nachzuholen. Pendler müssen in dieser Zeit jedoch nicht in Quarantäne.

PTC-Registrierung für Pendler: nur mehr alle 28 Tage bzw. bei Datenveränderung nötig.

Für Berufspendler empfehlen wir als Nachweis bei der Grenzkontrolle weiterhin [unser zweisprachiges Formular](#) zu verwenden.

Seit 11. März dürfen COVID-Antigen-Tests, welche bspw. eine quarantänebefreiende Wirkung bei Geschäftsreisen nach AT haben, nur mehr maximal 48 Stunden (statt 72 Stunden) alt sein. Die Gültigkeit von PCR-Tests (72 Std.) und die Test-Gültigkeit von Pendlern (7 Tage) bleiben unverändert!

Seit 15. Jänner 2021 ist grundsätzlich vor der Einreise nach AT eine elektronische Registrierung verpflichtend (Pre-Travel-Clearance – PTC). Die Online-Registrierung kann in Deutsch oder Englisch, frühestens 72 Stunden vor der Einreise durchgeführt werden und erfolgt über diese beiden Links in [DE](#) oder [EN](#). Ausnahmen von der Registrierungspflicht bestehen für Transitreisende, zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs sowie für Personen, die aus unvorhersehbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis nach AT einreisen. Für Pendler ist die Registrierung für eine Woche gültig, sofern sich die Angaben zu Wohn- oder Aufenthaltsadresse, Abreisestaats- oder -gebiet, Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise, die Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) oder das ärztliche Zeugnis nicht ändern.

» [Unsere Übersetzungshilfe in ungarischer Sprache für die PTC-Registrierung.](#)

## Einreise und Reisebestimmungen (Personenverkehr)

### Einreise nach HU

HU führt seit 1. September an seinen Grenzen wieder Grenzkontrollen durch. Seither dürfen ausländische Staatsbürger nach HU nur in begründeten Ausnahmefällen (s. unten) bzw. aus triftigen Gründen einreisen. Die Grenzkontrollen werden voraussichtlich am 23. Mai 2021 00:00 Uhr wieder außer Kraft treten.

### Der Geltungsbereich der neuen Einreiseverordnung erstreckt sich NICHT auf folgende Fälle:

- Güterverkehr
- Personen, die bei der Einreise glaubhaft machen können, dass sie innerhalb der letzten 6 Monate bereits COVID-19 hatten und geheilt sind
- Inhaber eines offiziellen Passes (Dienst- oder Diplomatenpass)

### Einreise von HU-Staatsbürgern

- HU-Staatsbürger und auch deren ausländische Familienangehörige werden bei der Einreise nach HU einer Gesundheitskontrolle unterzogen (bei Verdacht auf eine COVID-Infizierung: je nach epidemiologischem Risiko behördliche oder Heimquarantäne)
- Wenn bei der Einreise kein Verdacht auf eine COVID-Infizierung vorliegt, und
  - der HU-Staatsbürger über einen Wohnsitz in HU verfügt: 10-tägige Heimquarantäne
  - der in HU lebende HU-Staatsbürger über keinen festen Wohnsitz in HU verfügt: 10-tägige behördliche Quarantäne
  - der im Ausland lebende HU-Staatsbürger über keinen Wohnsitz in HU verfügt: 10-tägige behördliche Quarantäne
- Die 10-tägige Heimquarantäne gilt nach der Einreise automatisch (ohne eine behördliche Anordnung)
- Bei der Grenzkontrolle muss die zur Quarantäne verpflichtete Person ihren Quarantäneort und ihre persönlichen Daten (u.a. Geburtsdaten, Kontaktdaten, Staatsbürgerschaft) bekannt geben. Diese Daten können auch 24 Stunden vor der Einreise [auf der Webseite der HU Polizei](#) (mittels Formular COVID09 für Personen mit Registrierung auf dem Kundenportal der ungarischen Regierung ODER mittels Formular COVID10 ohne Registrierung auf dem Kundenportal) angegeben werden.
- Je nach technischen Möglichkeiten muss eine Quarantäne-Applikation nach der Einreise heruntergeladen werden. Mit dieser Applikation kann die Polizei die Einhaltung der Quarantäne kontrollieren. Sollte der Download technisch nicht möglich sein, ist man verpflichtet die Polizei zwecks Kontrolle ins Haus zu lassen.
- Bei Verletzung der Heimquarantäne kann eine Strafe von 5.000 HUF (ca. 14 Euro) bis 150.000 HUF (ca. 430 Euro) pro Verstoß verhängt werden. Täglich kann höchstens eine Strafe i.H.v. 600.000 HUF (1.715 Euro) pro Person verhängt werden.

Auf Antrag kann die epidemiologische Behörde die Durchführung von COVID-Tests zur Freitestung genehmigen. Die Freitestung kann mit 2 innerhalb von 5 Tagen und mit 48 Stunden Abstand durchgeführten negativen SARS-CoV-2 PCR-Tests erfolgen.

**Wichtig:** Der erste SARS-CoV-2 PCR-Test kann vor der Einreise auch im Schengen-Raum, den USA oder Kanada durchgeführt werden.

» [Privatlabors, die in Ungarn SARS-CoV2 Tests anbieten \(inkl. Landkarte\).](#)

### Folgende Personen sind HU Staatsbürgern gleichgestellt:

- die über eine Daueraufenthaltsberechtigung in HU verfügen, und diese mit offiziellen Dokumenten nachweisen können bzw. deren Familienangehörigen
- die über eine für mehr als 90 Tage geltende Aufenthaltserlaubnis in HU verfügen, die von der ungarischen Einwanderungsbehörde unter einem beliebigen Rechtstitel ausgestellt wurde, und diese mit offiziellen Dokumenten nachweisen können
- Wettkämpfer und Sportfachleute eines ungarischen Sportvereins, bei der Einreise aus dem Ausland nach einem internationalem Sportwettbewerb (unter bestimmten Voraussetzungen)
- die von einem ungarischen Sportverein zu einem ausländischen, internationalen Sportwettbewerb persönlich eingeladen wurden, bei

anschließender Rückreise nach HU (unter bestimmten Voraussetzungen)

- Beschäftigte von Kulturinstitutionen, die an einer kulturellen Veranstaltung im Ausland als Mitwirkende (als Vortragende oder technisches Personal) teilgenommen haben und nach der Veranstaltung nach HU einreisen

**Ausländische Staatsbürger dürfen im Personenverkehr grundsätzlich nicht nach HU einreisen.**

**Ausnahmen vom Einreiseverbot (keine Test- und Quarantänepflicht)**

1. **Militärkonvois** unter bestimmten Voraussetzungen

2. **Mitarbeiter von Firmen, die mit einer HU-Firma verbunden sind bzw. zu einer Firmengruppe gehören, bei Reisen zu Geschäftszwecken**  
Hierzu muss glaubhaft nachgewiesen werden, dass die Reise zu Geschäftszwecken zwischen den verbundenen Unternehmen (in erster Linie durch eine Kapitalbeziehung, d.h. Mutter-, Tochter- und Schwesterfirmen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Handelsrepräsentanzen bzw. gem. einschlägigem Gesetz gelten als Betriebsstätte auch Baustellen, die länger als 3 Monate bestehen bzw. Handelsvertreter, die im Namen der ausländischen Gesellschaft in Ungarn Verträge abschließen dürfen) erfolgt. Als Nachweis empfehlen wir unser zweisprachiges Formular für Geschäftsreisen innerhalb einer Firmengruppe und einen Firmenregisterauszug oder eine Bestätigung über die steuerliche Registrierung.

3. **Einreise zu geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken**

Die Staatsbürger bestimmter Länder (darunter alle EU-/EWR-Staaten, so auch AT) dürfen bei der Einreise aus diesen Ländern zu geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken ohne geographische und zeitliche Begrenzung nach HU einreisen. Diese Länder sind:

- EU- und EWR-Mitgliedsstaaten
- EU-Beitrittskandidatenländer
- Großbritannien
- Irland
- USA
- Bahrein
- Vereinigte Arabische Emirate
- Indien
- Indonesien
- Israel
- Japan
- China
- Südkorea
- Russische Föderation
- Singapur
- Türkei
- Ukraine
- Aserbajdschan
- Kasachstan
- Kirgisistan und
- Usbekistan

Staatsbürgern sind in diesem Zusammenhang Personen mit Daueraufenthaltsgenehmigung in den o.e. Ländern gleichgestellt. Gleiches gilt auch für die in HU lebenden HU-Staatsbürger bei der Rückreise nach HU aus o.e. Ländern, wenn der Auslandsaufenthalt aus geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken erfolgte. Der Zweck muss jedoch hinreichend nachgewiesen werden können. Im Zweifelsfall besteht Einreiseverbot für ausländische Staatsbürger bzw. Quarantänepflicht für HU-Staatsbürger.

- Als Nachweis des geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecks empfehlen wir unser zweisprachiges Formular für Geschäftsreisen zu verwenden.
- Für **Berufspendler** empfehlen wir unser zweisprachiges Formular zu verwenden.

4. **Reisen ohne Nachweis:**

- **Staatsbürger der Nachbarländer sowie dort lebende HU-Staatsbürger** dürfen für die Dauer von maximal 24 Stunden nach HU in eine 30 km von der Staatsgrenze entfernte Zone einreisen, egal zu welchem Zweck. Für sie gilt auch keine Quarantänepflicht! Sollte die 30-km-Zone nicht eingehalten werden, dann drohen empfindliche Strafen.
- **HU-Staatsbürger**, die in HU innerhalb einer 30 km breiten Zone zum Nachbarland leben, dürfen in das Nachbarland innerhalb einer 30 km breiten Zone für maximal 24 Stunden reisen, egal zu welchem Zweck. Bei der Rückreise nach HU gilt für sie keine Quarantänepflicht!

5. **Transitverkehr** (s. die genauen Regelungen unten)

## **Sondergenehmigung der HU-Polizei – setzt Einreiseverbot aus**

In begründeten Fällen kann die ungarische Polizei eine individuelle Sondergenehmigung für die Einreise erteilen. Die zuständige Polizei ist bei Einreise auf öffentlichen Straßen die nach dem Ort des Grenzübertrittes lokal zuständige Polizeistelle und bei Einreise mit dem Flugzeug die Polizeistelle des XVIII. Bezirks in Budapest.

Als Gründe gelten:

- a. Teilnahme an gerichtlichen oder behördlichen Verfahren in Ungarn (Nachweis: Urkunde der Behörde)
- b. Tätigkeit zu Geschäftszwecken mit dem Einladungsschreiben einer Behörde der Regierungsverwaltung
- c. Inanspruchnahme einer gesundheitlichen Versorgung im Besitz der Einweisung der medizinischen Institution oder einer anderen entsprechenden Bestätigung;
- d. Erfüllung der Studiums- oder Prüfungspflicht als Student oder Schüler (Nachweis: Bestätigung der Bildungseinrichtung)
- e. Reisen im Personenverkehr zur Arbeitsverrichtung im Zusammenhang mit einer Speditionstätigkeit, deren Zweck ist, den Ausgangspunkt der Speditionsleistung (Ort der Aufnahme der Arbeit) zu erreichen oder nach derartiger Arbeitsverrichtung im Personenverkehr heimzukehren, wenn die Bestätigung des Arbeitsgebers dies nachweist;
- f. Teilnahme an einer Beerdigung, an einer Eheschließung oder Taufe eines nahen Verwandten.
- g. Pflege von nahen Verwandten
- h. Teilnahme an internationalen Sport-, Kultur, oder kirchlichen Veranstaltungen
- i. sonstige besonders berücksichtigungswürdige Gründe

Der Antrag für eine Sondergenehmigung kann in ungarischer und englischer Sprache elektronisch auf der Webseite der ungarischen Polizei oder im Firmenportal bzw. Kundenportal der ungarischen Regierung eingereicht werden.

Wenn die Einreise von mehreren Personen zum gleichen Zeitpunkt und aus den gleichen Gründen erfolgt, kann eine gemeinsame Sondergenehmigung – mit Beilage der entsprechenden Bevollmächtigungen – beantragt werden.

Im Antrag muss der Zweck der Einreise, die Art und die Nummer des Reisedokuments angegeben werden. Dem Antrag müssen beigegeben werden:

- a. eine Kopie des Reisedokuments
- b. im Falle eines Antrags durch einen Bevollmächtigten: die Vollmacht.

Die Sondergenehmigung muss in einem originalen Exemplar beim Grenzübertritt vorgelegt werden.

Die Einreise mit Sondergenehmigung wird erst nach einer gesundheitlichen Untersuchung an der Grenze gestattet. Bei Verdacht auf eine COVID-Infektion wird die Einreise verweigert. Wenn kein Verdacht auf eine COVID-Infektion besteht, **wird auch eine 10-tägige Quarantäne** angeordnet. In letzterem Fall ist aber eine Freitestung mit 2 innerhalb von 5 Tagen und mit 48 Stunden Abstand durchgeführten negativen SARS-CoV-2-PCR-Tests möglich – diese muss jedoch vorerst bei der epidemiologischen Behörde beantragt werden.

## **Nicht HU-Staatsbürger, die an in HU organisierten internationalen Sportveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen teilnehmen**

Nicht-HU-Staatsbürger, die an internationalen Sportveranstaltungen in HU teilnehmen (exkl. Zuschauer) bzw. Personen, die über einen persönlich adressierten Einladungsbrief des offiziellen Veranstalters verfügen bzw. Wettkämpfer, Fachleute oder Mitwirkende bei der Organisation, die von einem HU-Sportverein persönlich eingeladen wurden, dürfen bei Vorliegen von 2 innerhalb von 5 Tagen und mit 48 Stunden Abstand durchgeführten negativen SARS-CoV-2-PCR -Tests (in ungarischer oder englischer Sprache) ohne anschließender Quarantänepflicht nach HU einreisen.

Diese Personen dürfen auch nach HU einreisen, wenn diese mit einem negativen SARS-CoV-2-PCR -Test (in ungarischer oder englischer Sprache), der vor der Sport- oder kulturellen Veranstaltung innerhalb von 3 Tagen durchgeführt wurde, nachweisen können, dass sie nicht infiziert sind.

Zuschauer von internationalen Sportereignissen und kulturellen Veranstaltungen in HU dürfen unter folgenden Voraussetzungen nach HU einreisen, sofern kein Verdacht auf eine COVID-19-Infektion besteht:

- Vorlage der Teilnehmerkarte für die Veranstaltung bei der Einreise
- negativer SARS-CoV-2 PCR -Test (in ungarischer oder englischer Sprache), der bei der Einreise nicht älter als 3 Tage ist
- Ausreise aus HU innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise

HU-Staatsbürger bzw. die oben angeführten Personen, die vom Einreiseverbot ausgenommen sind, können über folgende Grenzübergänge nach Ungarn einreisen:

- Hegyeshalom/Nickelsdorf Autobahn von 00:00 bis 24:00 Uhr: internationaler Personen- und Güterverkehr, Transit
- Sopron/Klingenbach: von 00:00 bis 24:00 Uhr: internationaler Personen- und bilateraler Güterverkehr
- Rábafüzes/Heiligenkreuz von 00:00 bis 24:00 Uhr: internationaler Personen- und bilateraler Güterverkehr

- Kópháza/Deutschkreutz von 00:00 bis 24:00 Uhr: bilateraler Personen- und Güterverkehr
- Bucsu/Schachendorf von 00:00 bis 24:00 Uhr: bilateraler Personen- und Güterverkehr
- Köszeg/Rattersdorf von 00:00 bis 24:00 Uhr: bilateraler Personen- und Güterverkehr
- Fertőrákos/St. Margarethen/Mörbisch von 05:00 bis 19:00 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Jánossomorja/Andau von 05:00 bis 21:00 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Hegyeshalom II./Nickelsdorf II (Bundesstraße) von 05:00 bis 23:00 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Fertőd/Pamhagen von 00:00 bis 24:00 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Alsószőlőnk/Neumarkt von 07:00 bis 19:00 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Szentpéterfa/Eberau von 00:00 bis 24:00 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Bozsok/Rechnitz von 05:00 bis 20:00 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Zsira/Lutzmannsburg von 06:00 bis 18:00 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Pinkamindszent/Heiligenbrunn von 05:00 bis 08:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Pornóapáti/Bildein von 06:00 bis 19:00 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Ágfalva/Schattendorf von 08:00 bis 10:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr: bilateraler Personenverkehr

Die Verkehrssituation an den AT-HU-Grenzübergängen kann auf folgenden Webseiten beobachtet werden:

- [ASFNAG in Österreich](#)
- [UTINFORM in Ungarn](#)

## Transitverkehr

Transitreisende können auf dem humanitären Korridor durch das Land reisen - sofern kein Verdacht auf eine COVID-19-Infektion besteht.

Weitere Bedingungen für die Einreise:

- Reisedokumente gemäß Schengener Abkommen
- Nachweis über Reisezweck und Zielland
- Nachweis über Aufnahme durch Zielland und gesicherte Weiterreise ins Nachbarland

Die Transitroute darf nicht verlassen werden und nur die ausgewiesenen Grenzübergänge, Tankstellen und Autobahnparkplätze dürfen benutzt werden. Die Ausreise aus HU muss mit einer möglichst unverzüglichen Durchreise, innerhalb von max. 24 Stunden erfolgen. Die Einhaltung der Vorschriften kann von der Polizei und den ungarischen Streitkräften bei der Einreise sowie jederzeit an Ort und Stelle (d.h. nicht unbedingt beim Grenzübertritt, sondern auch überall im Staatsgebiet) kontrolliert werden.

Eine Karte mit den Transitrouten und weitere Informationen in englischer Sprache finden Sie auf der [Webseite der ungarischen Polizei](#).

## Einreise nach AT

**Pre-Travel-Clearance-Registrierung – seit 10. Februar auch für Pendler verpflichtend!**

Vor der Einreise nach AT ist grundsätzlich eine elektronische Registrierung verpflichtend (Pre-Travel-Clearance – PTC). Die Online-Registrierung kann in Deutsch oder Englisch, frühestens 72 Stunden vor der Einreise durchgeführt werden und erfolgt über diese beiden Links in [DE](#) oder [EN](#). Ausnahmen von der Registrierungspflicht bestehen für Transitreisende, zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs sowie für Personen, die aus unvorhersehbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis nach AT einreisen.

Einreisende sind verpflichtet, die Sendebestätigung aus dem PTC-System bei einer Kontrolle elektronisch oder ausgedruckt vorzuweisen. Ausnahmsweise können die Registrierungsformulare ([DE](#) oder [EN](#)) auch in Papierform vorgelegt werden.

» [Unsere Übersetzungshilfe in ungarischer Sprache für die PTC-Registrierung](#).

### COVID-Testnachweise

Einem ärztlichen Zeugnis ist ein in deutscher oder englischer Sprache (bzw. in AT) ausgestelltes negatives Testergebnis (PCR- oder Antigen) gleichgestellt, wenn es zumindest folgende Daten enthält:

1. Vor- und Nachname der getesteten Person,
2. Geburtsdatum,
3. Datum und Uhrzeit der Probennahme,
4. Testergebnis (positiv oder negativ),
5. Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code

### Einreise ohne Test und Quarantänepflicht

Einreisende aus Ländern der Anlage A der entsprechenden Verordnung (auf Basis ihrer 14-Tage-Inzidenz positiver Corona-Fälle, wenn der Wert niedriger als 100 Fälle pro 100.000 Einwohner ist) dürfen ohne Test- und Quarantänepflicht nach AT einreisen, wenn sie bei der Einreise glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der letzten 10 Tage ausschließlich in AT oder in einem in der Anlage A genannten Staat aufgehalten haben.

Folgende Staaten sind (Stand 1.4.2021) betroffen: Australien, Island, Neuseeland, Singapur, Südkorea und Vatikan.

### Einreise mit Test- und Quarantänepflicht

Personen, die aus Staaten einreisen, welche nicht in der Anlage A genannt sind (**auch HU**) oder sich innerhalb der letzten 10 Tage nicht ausschließlich in AT oder in einem in der Anlage A genannten Staat aufgehalten haben, müssen

- bereits bei der Einreise einen negativen Test (PCR nicht älter als 72 Std. oder Antigen, nicht älter als 48 Std.) mittels Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (Anlage C oder Anlage D) oder ein in deutscher oder englischer Sprache (bzw. in AT) ausgestelltes negatives Testergebnis vorzeigen **UND**
- unverzüglich eine 10-tägige Quarantäne antreten. Ein „Freitesten“ aus der Quarantäne mittels negativen COVID-PCR-Test oder COVID-Antigen-Test kann frühestens am 5. Tag (Tag der Einreise ist Tag 0) nach der Einreise durchgeführt werden. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen.

Kann das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis bei der Einreise nicht vorgelegt werden, ist ein Test (PCR oder Antigen) unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise nachzuholen. Dieser innerhalb von 24 Stunden nachzuholende Test ersetzt aber nicht die quarantänebeendende Testung frühestens ab dem 5. Tag nach der Einreise!

Die Quarantäne kann zum Zweck der Ausreise aus AT vorzeitig beendet werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Ausreise das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird.

### Einreise mit Testpflicht

Folgende Personengruppen können ohne Quarantänepflicht nach AT einreisen, wenn sie bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis (DE | EN) oder ein in deutscher oder englischer Sprache (bzw. in AT) ausgestelltes Testergebnis vorweisen können, das einen negativen PCR-Test (nicht älter als 72 Std.) oder Antigen-Test (nicht älter als 48 Std.) bestätigt. Ist kein Test vorhanden, muss unverzüglich eine zehntägige Quarantäne angetreten werden. Ein Freitesten während der Quarantäne ist jedoch jederzeit möglich.

1. Humanitäre Einsatzkräfte
2. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen (darunter fallen u.a. Saisonarbeitskräfte)  
Als Nachweis des geschäftlichen Zwecks empfehlen wir unser zweisprachiges Formular für Geschäftsreisen zu verwenden.
3. Eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen
4. Personen, die zum Zwecke der Wahrnehmung einer zwingend gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
5. Diplomaten mit Legitimationskarte

Ist ein während der Quarantäne durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ, gilt die Quarantäne als beendet. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer allfälligen Kontrolle vorzuweisen.

### Pendler

Die Einreise nach AT im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (mindestens einmal im Monat) fällt dann unter eine Ausnahme, wenn sie

- zu beruflichen Zwecken (auch PersonenbetreuerInnen)
- zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb
- zu familiären Zwecken oder zum Besuch des/der LebenspartnerIn erfolgt.

Für Berufspendler empfehlen wir als Nachweis unser zweisprachiges Formular zu verwenden.

Pendler müssen sich mittels **Pre-T ravel-Clearance** Online-Formulares (DE oder EN) frühestens 72 Stunden vor der Einreise registrieren. Die Registrierung ist für 28 Tage gültig, sofern sich die Angaben zu Wohn- oder Aufenthaltsadresse, Abreisestaat oder -gebiet, Aufenthalt während der letzten 10 Tage vor der Einreise, die Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) oder das ärztliche Zeugnis nicht ändern. Ausnahmsweise können die Registrierungsformulare (DE oder EN) auch in Papierform vorgelegt werden.

» Unsere Übersetzungshilfe in ungarischer Sprache für die PTC-Registrierung

Pendler müssen bei der Einreise auch ein ärztliches Zeugnis oder ein in deutscher oder englischer Sprache (bzw. in AT) ausgestelltes Testergebnis über einen negativen Test (PCR oder Antigen) nachweisen können:

- die Testgültigkeit (PCR und Antigen) zum Zeitpunkt der Einreise bleibt bei 7 Tagen (ab Probenahme), wenn man aus einem EU-/EWR-Staat oder aus der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan nach AT einreist UND (kumulativ!) dieser Staat nicht auf Anlage B aufscheint UND (kumulativ!) man sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise nicht in Staaten der Anlage B oder einem Drittstaat aufgehalten hat;

- die Testgültigkeit (PCR und Antigen) zum Zeitpunkt der Einreise wird auf 72 Stunden (ab Probenahme) verkürzt, wenn man zwar aus einem EU-/EWR-Staat oder aus der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan nach AT einreist, dieser Staat aber auf der Anlage B gelistet ist ODER wenn man aus einem Drittstaat einreist ODER sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem dieser Staaten (Anlage B oder Drittstaat) aufgehalten hat.
- Staaten der Anlage B sind: Bulgarien, Estland, Frankreich, Italien, Polen, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Weiterhin gilt: Kann kein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis bei der Einreise vorgelegt werden, muss die Person unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise, einen Test (PCR oder Antigen) nachholen; der Pendler muss jedoch in dieser Zeit nicht in Quarantäne.

**Generelle Ausnahmen – d.h. keine Test- und Quarantänepflicht, wenn die Einreise aus folgenden Gründen (egal aus welchem Land) erfolgt:**

- Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in AT (unbedingte Notwendigkeit ist ärztlich zu bestätigen und muss bei einer Kontrolle glaubhaft gemacht werden – Formular: [DE](#) | [EN](#)), für AT-Staatsbürger oder Personen, die in AT in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, oder Personen mit Behandlungszusage einer AT-Krankenanstalt bei besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen (**ABER: Registrierungspflicht**)
- Bei der Wiedereinreise nach AT nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland (unbedingte Notwendigkeit ist ärztlich zu bestätigen und muss bei einer Kontrolle glaubhaft gemacht werden – Formular: [DE](#) | [EN](#)), für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in AT (**ABER: Registrierungspflicht**)
- aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis im Einzelfall (Krankheit, Todesfall, Begräbnis, Geburt, die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen) - [entsprechendes Formular](#)
- zur Aufrechterhaltung des Güterverkehrs (wenn das Zielland nicht Österreich ist, muss die Ausreise sichergestellt sein)  
Personen, die zu ihren Arbeitsplätzen im Bereich „Güter- und Personenverkehr“ pendeln und dort zur Aufrechterhaltung desselben nötig sind, können auch das Privileg „Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs“ nutzen. Als Nachweis empfehlen wir die EU-Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen (Annex 3, [DE](#) oder [EN](#)) zu verwenden.
- aus zwingenden Gründen der Tierversorgung ([entsprechendes Formular](#)), oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall
- im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges
- im zwingenden Interesse der Republik Österreich
- Transitpassagiere oder die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt, sofern die Ausreise sichergestellt ist
- die Besetzung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges einschließlich der mitreisenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- Insassen von Einsatzfahrzeugen oder von Fahrzeugen im öffentlichen Dienst (z.B. Post, Telekom, Werttransportanbieter)
- die Einreise von Personen, die aus Österreich kommend ausländisches Territorium ohne Zwischenstopp zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren
- die Einreise in die Gemeinden Vomp-Hinterriss, Mittelberg und Jungholz

Eine Testung von Kindern im Rahmen der Einreise ist bis zum vollendeten 10. Lebensjahr nicht erforderlich, jedoch müssen sich Kinder und Jugendliche auch vor der Einreise nach AT online registrieren (Pre-Travel-Clearance – PTC).

Die Gesundheitsbehörden (= Bezirksverwaltungsbehörden) sowie Sicherheitsbehörden können bei der Einreise sowie **jederzeit an Ort und Stelle** (d.h. nicht nur beim Grenzübertritt, sondern auch überall im Staatsgebiet) die Einhaltung der Regelungen kontrollieren.

## Internationaler Zug- und Busverkehr, Flugverkehr

[Laut Mitteilung der Ungarischen Staatsbahnen MÁV](#) reduziert die ÖBB seit 5. September die Anzahl der nach HU fahrenden internationalen Fernzüge, weil der internationale Verkehr wegen der erneut eingeführten Einreisebeschränkungen bedeutend zurückgegangen ist.

Nach dem provisorischen Fahrplan fahren zwischen Budapest und Wien sechs, zwischen Wien und Budapest fünf Züge pro Tag.

Ein Teil der gestrichenen internationalen Züge wird von MÁV Start auf der ungarischen Strecke ersetzt, somit können Fahrgäste diese im inländischen Zugverkehr weiterhin benutzen.

Die Einschränkung im Fahrplan betrifft die Züge EuRegio zwischen Győr und Wien nicht.

[Flixbus](#) hat ihre Buslinien von und nach Ungarn seit 1. September voraussichtlich bis Ende April 2021 eingestellt.

Der Einreise auf dem Luftweg liegen die selben Verordnungen bzw. darin enthaltenen Bestimmungen zugrunde, wie auf dem Landweg. Dies gilt sowohl für die Einreise nach Ungarn als auch für die Einreise nach Österreich. Demzufolge muss die Glaubwürdigkeit des Einreisewecks mit den gleichen Unterlagen nachgewiesen werden. Ausländer, die nach Ungarn nicht einreisen dürfen, warten in der Transitzone auf ihren Rück- bzw. Weiterflug. Budapest Airport ersucht, das sog. [Quarantäneformular](#) (auf Ungarisch) vor der Einreise auszufüllen, um den Eintrittsprozess zu beschleunigen.

In HU gilt Mundschutzpflicht im öffentlichen Verkehr und in den größeren Städten teils generell in der Öffentlichkeit.

## Regelungen für den Güterverkehr nach Ungarn

Seit 1. September werden in Ungarn wieder Grenzkontrollen durchgeführt. Von den neuen Einreiseregulungen bzw. vom Einreiseverbot ist **der**

Güterverkehr ausgenommen, wenn

- der Güter- bzw. Warentransport mit den entsprechenden Begleitdokumenten ausgewiesen wird. Diese sind grundsätzlich ein CMR bzw. eine Rechnung, oder bei firmeninternen Warenbewegungen ein entsprechend ausgestellter Frachtbrief oder Lieferschein.

Werden diese Auflagen erfüllt, ist eine Einreise ohne weiteres möglich. Sollte der Fahrer im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung an der Grenze jedoch COVID-Symptome aufweisen (z.B. Fieber), wird die Einreise verweigert. Zudem sollte beachtet werden, dass sich der Güterverkehr grundsätzlich auf eine Person, den Fahrer bezieht. Wenn Begleitpersonen aus geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken nach HU mit einreisen, sind diese als Geschäftsreisende von den ungarischen Einreisebeschränkungen ebenfalls ausgenommen. Als Nachweis des geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecks empfehlen wir [unser zweisprachiges Formular für Geschäftsreisen](#) zu verwenden.

Für den Güterverkehr stehen folgende Grenzübergänge zur Verfügung:

- Hegyeshalom/Nickelsdorf Autobahn von 00:00 bis 24:00 Uhr: internationaler Güterverkehr, Transit
- Sopron/Klingenbach: von 00:00 bis 24:00 Uhr: bilateraler Güterverkehr
- Rábafüzes/Heiligenkreuz von 00:00 bis 24:00 Uhr: bilateraler Güterverkehr
- Kópháza/Deutschkreuz von 00:00 bis 24:00 Uhr: bilateraler Güterverkehr
- Bucsu/Schachendorf von 00:00 bis 24:00 Uhr: bilateraler Güterverkehr
- Kőszeg/Rattersdorf von 00:00 bis 24:00 Uhr: bilateraler Güterverkehr

Die Verkehrssituation an den AT-HU-Grenzübergängen kann auf folgenden Webseiten beobachtet werden:

- [ASFINAG in Österreich](#)
- [UTINFORM in Ungarn](#)

**Achtung:** Bei Sopron/Klingenbach und Kópháza/Deutschkreuz dürfen weiterhin LKWs bis 7,5 t (ausgenommen Ziel- und Quellenverkehr) verkehren.

Der Ziel- und Quellverkehr wurde bei den Grenzübergängen **Sopron/Klingenbach** und **Kópháza/Deutschkreuz** folgenderweise definiert:

- Klingenbach: Eisenstadt, Rust, Bezirke Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg sowie Kreis Sopron
- Deutschkreuz: Bezirk Oberpullendorf und Kreis Sopron

» [Informationen bzgl. den aktuellen Wochenendfahrverboten in Ungarn](#)

## Transitverkehr

Im **Transitverkehr** können LKWs derzeit ausschließlich nachstehenden Grenzübergang benutzen:

- Hegyeshalom/Nickelsdorf Autobahn von 00:00 bis 24:00 Uhr

Die Transitroute darf nicht verlassen werden und nur die ausgewiesenen Grenzübergänge, Tankstellen und Autobahnparkplätze dürfen benutzt werden. Die Ausreise aus HU muss mit einer möglichst unverzüglichen Durchreise, innerhalb von max. 24 Stunden erfolgen. Die Einhaltung der Vorschriften kann von der Polizei und den ungarischen Streitkräften bei der Einreise sowie jederzeit an Ort und Stelle (d.h. nicht unbedingt beim Grenzübertritt, sondern auch überall im Staatsgebiet) kontrolliert werden.

Eine Karte mit den Transitrouten und weitere Informationen in englischer Sprache finden Sie auf der [Webseite der ungarischen Polizei](#).

---

## Transport im Rahmen des gewerblichen Verkehrs

Der entsprechend begründete gewerbliche Verkehr kann mit Fahrzeugen jeglicher Kategorie durchgeführt werden, so sind z.B. auch Lieferungen oder Transporte jeglicher Art mit PKW zulässig.

---

## Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben

In Ungarn gilt seit 4. November wieder die Notstandslage.

Informationen über Einschränkungen und Maßnahmen in der Wirtschaft (z.B. Exportverbote) und im Privatleben in HU finden Sie auf unserer [Info-Seite](#).

---

## Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft

Informationen über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen der ungarischen Regierung aufgrund COVID-19 finden Sie auf unserer [Info-Seite](#).

---



## Weitere Information und Notfallnummern

Wir beantworten gerne Ihre Fragen zu allen Themen, die Ungarn bzw. die ungarische Wirtschaft betreffen. Unser Service steht jedoch nur für die Mitgliedsfirmen der Wirtschaftskammer Österreich und deren Niederlassungen in Ungarn zur Verfügung.

In privaten Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die – nach Ihrer Staatsangehörigkeit – zuständige Botschaft.

- [Österreichische Botschaft in Budapest: +36 1 479 7010](#)
- [Ungarische Botschaft in Wien: +43 1 537 80300](#)
- [Deutsche Botschaft in Budapest: +36 1 488 35003](#)
- [Offizielle Webseite der ungarischen Regierung zum Coronavirus \(in englischer Sprache\)](#)
- [Webseite der ungarischen Polizei zu Grenzübergängen \(in ungarischer Sprache\)](#)

Wir stehen bei Fragen gerne zur Verfügung: Schicken Sie uns einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).